



Az. 21/Di-1310

**Schutz von Feld und Flur;
Beginn der Hegezeit zum 01.04.2026**

BEKANNTMACHUNG

Nach den Bestimmungen des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind während der Hegezeit jährlich vom

01. April bis 30. September

- das Gehen, Fahren, Reiten und Spielen auf landwirtschaftlich genutzten Feldern, Äckern, Wiesen und Fluren,
- das ständige Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf diesen Grundstücken,
- das unbefugte Weiden- und Auslaufenlassen von Haustieren (Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde) untersagt.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die Wassergräben, die Pflicht-Weidezäune und sonstigen Einfriedungen zum Schutz der Wiesen und Weidetiere müssen von den Pflichtigen hergerichtet und instandgehalten werden; die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Die Landwirte werden gebeten, für die Bewirtschaftung nur ihre rechtmäßigen Zufahrten zu ihren Feldern und Wiesen zu nutzen.

Wer gegen vorstehende Verbote und Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Grainau, den 16.03.2026

Märkl

1. Bürgermeister

An den Amtstafeln bzw. im Internet	Datum	Hz.
- angeschlagen / veröffentlicht	16.03.2026	
- abzunehmen / zu entfernen	16.04.2026	

Rathaus

Am Kurpark 1
82491 Grainau

Geschäftszeiten

Mo – Fr 8 – 12 Uhr
Die + Do 14 – 17 Uhr

Telefon

(0 88 21) 98 18 – 0

Telefax

(0 88 21) 98 18 – 30

Elektronische Post

gemeinde@grainau.de

Internet

www.gemeinde-grainau.de

Bankverbindung

Sparkasse Oberland
IBAN: DE31 7035 1030 0018 0055 04
BIC: BYLADEM1WHM
Steuernummer
119/114/20262